Gesellschaftsorgane

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **26 (1897)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

In diesem Beschlusse sind nur die Grundsätze wiederholt und im einzelnen auf die Gotthardbahn angewendet, die im schon angeführten Bundesratsbeschlusse vom 6. April enthalten sind. Wir haben innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen den Rekurs an das h. Bundesgericht eingereicht und können hier nur beifügen, daß sämtliche schweizerischen Hauptbahnen die Entscheidung des Richters anrufen, und daß in den wesentlichen Punkten unter den Gesellschaften Übereinstimmung herrscht.

Der Entscheid des Gerichtshofes wird in der Aufstellung von Grundsätzen bestehen, nach denen der Reinertrag und das Anlagekapital festgesetzt werden sollen, keineswegs aber in der Festsetzung von ziffermäßigen Beträgen. Er dürfte noch im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Wir müssen noch mitteilen, daß der vom h. Bundesrate in der bereits erwähnten Botschaft enthaltene Gesetzesentwurf über die Erwerbung der Hauptbahnen von den eidgenössischen Räten durchberaten und am 15. Oktober 1897 angenommen worden ist. Dieses Gesetz enthält keine Bestimmungen über den Rückkaufspreis oder über dessen Berechnung. In der Volksabstimmung vom 20. Februar 1898 ist das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen worden, und es ist damit festgestellt, daß der Bund zum Rückkaufe unserer Unternehmung schreiten wird. Der Kündigungstermin fällt auf den 30. April 1904, der Rückkaufstermin auf den 1. Mai 1909.

III. Gesellschaftsorgane.

In den Verwaltungsrat sind gewählt worden:

A. Von der Generalversammlung (vergl. Geschäftsbericht für 1896, Seite 9):

Herr Dr. Temme, Rechtsanwalt, in Basel, mit Amtsdauer bis 30. Juni 1898;
„ P. Tortarolo, Ingenieur, in Genua, mit Amtsdauer bis 30. Juni 1901.

B. Vom h. schweizerischen Bundesrate (vergl. Geschäftsbericht für 1896, Seite 10):

Herr Obergerichtspräsident Leuenberger in Bern, mit Amtsdauer bis 1. April 1899.

C. Vom h. Regierungsrate des Kantons Schwyz:

an Stelle des am 8. Dezember 1897 verstorbenen Herrn Landammann Suter von Ried-Muottathal:
Herr Regierungsrat und Ständerat Karl Reichlin in Schwyz, mit Amtsdauer bis 31. Dezember 1898.

Im Personalbestande unserer höhern Beamten der Zentralverwaltung ist durch den Rücktritt des Herrn Friedrich Schweizer, ersten Sekretärs der Direktion und des Verwaltungsrates, eine empfindliche Lücke entstanden. Herr Schweizer wurde im November 1871 in sein Amt berufen und hat somit der Gesellschaft von ihrem Anfange an mehr als 25 Jahre in derselben Stellung gedient. Am 29. Februar 1896 konnte er seinen 80. Geburtstag in voller Geistesfrische feiern, und er war so nicht bloß der älteste Beamte nach dem Dienste, sondern auch nach dem Lebensalter. In dieser langen Zeit hat sich Herr Schweizer durch vorzügliche Leistungen und musterhafte Diensttreue ausgezeichnet. Er hat seine Entlassung infolge seines hohen Alters und der Abnahme seiner Sehkraft nachgesucht, und wir sprechen ihm auch hier für seine ausgezeichneten Dienste nochmals unsern wärmsten Dank aus.

Als Sekretär der Direktion haben wir Herrn Dr. jur. Hans Dietler, bisher Sekretär des schweiz. Bankvereins in Basel, gewählt.